

FAQs zum konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“

1. Was ändert sich mit der neuen Studien- und Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“?

Die neue Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ ab dem Wintersemester 2024/25. Die Änderungen betreffen vor allem die Modulstruktur und den Leistungsumfang. Das Studium gliedert sich künftig in sechs Pflichtmodule: Visuelle Kultur und Performative Künste I (15 LP), Kulturökonomie und Management (15 LP), Kulturpolitik und Recht (15 LP), Medien und Medienkompetenz (15 LP), Visuelle Kultur und Performative Künste II (15 LP) und Wissenschaftliches Projekt (5 LP). Darüber hinaus wird ein Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 LP in folgenden Modulen eingerichtet: Wissenstransfer und Praxisprojekte (15 LP) oder Creative and Collective Science (15 LP). Die Masterarbeit hat einen Umfang von 25 LP, wobei das begleitende Kolloquium nun in das oben genannte Pflichtmodul Wissenschaftliches Projekt integriert ist.

2. Was ändert sich mit der neuen Zugangssatzung ab dem Wintersemester 2024/25 an den Zugangsvoraussetzungen für eine Zulassung zum Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“?

Mit der neuen Zugangssatzung wird das Feld der Studienabschlüsse, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ um einige Studienfächer erweitert. Die bisher nötigen 30 LP in Theaterwissenschaft, Filmwissenschaft, Tanzwissenschaft fallen für Bewerber:innen mit Abschlüssen in Literatur-, Kultur- und Kunswissenschaft ab sofort weg – sie erfüllen die Voraussetzung für die Zulassung zum Bewerbungsverfahren direkt.

3. Wer wird zum Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ zugelassen?

Für den Zugang zum Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums nachzuweisen, und zwar mit einem Hauptfach oder einem 60-LP Modulangebot (Nebenfach mit einem Mindestumfang von 60 LP) in Theaterwissenschaft, Filmwissenschaft, Tanzwissenschaft, Kunswissenschaft, Kunstgeschichte, Visual Cultures, Museumswissenschaft, Ausstellungswissenschaft, Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaften, Neuere Philologien (nachgewiesener Schwerpunkt Literaturwissenschaft), Kulturwissenschaften (sowie Kultur- und Medienwissenschaft als Kombination) oder Gender Studies.

4. Welche Hauptfächer und/oder 60-LP Modulangebote/Nebenfächer muss ich belegt haben, um die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen?

Bewerber:innen, die Ihr Hauptfach in den genannten Studienbereichen belegt haben, erfüllen die Zugangsvoraussetzung direkt. Bewerber:innen, die ein anderes Hauptfach im Hochschulstudium belegt haben, jedoch ein Nebenfach mit einem Mindestumfang von 60-Leistungspunkten in einem der genannten Studienbereichen im Rahmen Ihres absolvierten Studiums vorweisen können, erfüllen ebenfalls die Zugangsvoraussetzung direkt. Wenn Sie keine der oben genannten Studienbereiche als

Hauptfächer oder Nebenfächer mit einem Mindestumfang von 30 LP belegt haben, reicht dies für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nicht aus.

5. Ich habe keines der unter Frage 3 genannten Fächer in meinem Hauptfach oder 60-LP Modulangebot (Nebenfach) studiert. Kann ich mich trotzdem um einen Studienplatz für den Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ bewerben?

Nein, in diesem Fall ist eine Bewerbung nicht möglich.

6. Kann ich in den zuvor genannten, erforderlichen Bereichen nach Studienantritt oder in einzelnen Kursen Leistungspunkte nachholen?

Nein, das ist nicht möglich. Sie müssen Theaterwissenschaft, Filmwissenschaft, Tanzwissenschaft, Kunstwissenschaft, Kunstgeschichte, Visual Cultures, Museumswissenschaft, Ausstellungswissenschaft, Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaften, Neuere Philologien (Schwerpunkt Literaturwissenschaft), Kulturwissenschaften (sowie Kultur- und Medienwissenschaft als Kombination) oder Gender Studies als Haupt- oder Nebenfach belegt und studiert haben. Die erforderlichen Leistungspunkte müssen ein integrativer Bestandteil des vorangegangenen berufsqualifizierenden Abschlusses sein und können weder nach Studienantritt des Masterstudiengangs „Kultur- und Medienmanagement“ studienbegleitend, noch in einzelnen Kursen vor der Bewerbung nachgeholt werden.

7. In welchem Zeitraum kann ich mich für den Studiengang bewerben?

Die Bewerbungsfrist läuft einmal im Jahr, jeweils vom 15.04. – 31.05. für das darauffolgende Wintersemester.

8. Mir fehlen noch einzelne Prüfungsleistungen bzw. meine Bachelorarbeit. Kann ich mich trotzdem um einen Studienplatz bewerben?

Die Bewerbung zum Masterstudiengang kann auch erfolgen, wenn der berufsqualifizierende Hochschulabschluss in den oben genannten Fächern- bzw. Fächerkombinationen wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind. Die Bewerbung geht mit der aktuellen Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem vorgelegten Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Die Endnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses muss somit unbeachtet bleiben, da diese zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht in ihrer Gesamtheit vorliegt.

9. Ich kann einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Wird diese im Bewerbungsprozess ebenfalls mitberücksichtigt?

Berufspraktische Erfahrung können nicht als Ersatz für akademische Leistungen gewertet werden. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien: 1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst und 2., einer Gewichtung des Studienfachs

oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben.

10. Handelt es sich beim aktuellen Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ um eine Fortsetzung des vorangegangenen weiterbildenden Masterstudiengangs „Arts and Media Administration“ an der Freien Universität Berlin?

Nein. Beim Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der auf struktureller, personeller und inhaltlicher Ebene komplett neu ausgerichtet ist.

11. Muss ich für den Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ Studiengebühren bezahlen?

Da es sich bei dem Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, fallen keine zusätzlichen Studiengebühren an. Sie haben lediglich die allgemeinen Semestergebühren und -beiträge zu tragen.

12. Wo kann ich die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Kultur- und Medienmanagement“ finden?

Die Studien- und Prüfungsordnung sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Instituts für Theaterwissenschaft der Freien Universität Berlin: <http://www.geisteswissenschaften.fu-berlin.de/we07/Kultur-und-Medien/index.html>

13. Ich habe meinen berufsqualifizierenden Abschluss nicht in Deutschland gemacht. Wo kann ich genauere Informationen über den Bewerbungsprozess erhalten?

Wenn Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung und Ihren Bachelorabschluss nicht in Deutschland erworben haben, können Sie Informationen zu den für die Bewerbung benötigten Dokumenten unter folgendem Link finden: <https://www.fu-berlin.de/studium/bewerbung/master/konsekutive-masterstudiengaenge/uni-assist/index.html>

14. Deutsch ist nicht meine Muttersprache. Muss ich einen bestimmten Nachweis vorlegen?

Wenn Sie Ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.fu-berlin.de/studium/international/studium_fu/deutschkenntnisse/index.html

15. Werden Kurse auch auf Englisch angeboten?

Die offizielle Studiensprache ist Deutsch. Kurse auf Englisch bilden die Ausnahme. In Absprache mit Dozent:innen können einzelne Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache eingereicht werden.